

Religionsunterricht: Belegung und Abmeldung

Sehr geehrte Eltern!

30.9.2024

Wir möchten Sie hiermit über die Teilnahme und die mögliche Befreiung vom Religionsunterricht sowie über den rechtlichen Stellenwert des Faches informieren.

Der evangelische oder katholische Religionsunterricht ist an unserem Gymnasium wie an allen anderen Schulen in NRW gemäß Grundgesetz ein „ordentliches Lehrfach“ (GG Artikel 7 Absatz 3 Satz 1). Zugleich bietet unsere Schule das Ersatzfach Praktische Philosophie an.

Der nach Konfessionen getrennte Religionsunterricht ist also das vorgegebene Regelfach, allerdings mit Befreiungsmöglichkeit aus Gewissensgründen. Es handelt sich bei den Fächern Religion und Praktische Philosophie also *nicht* um Wahlfächer. Daher werden bei der Einschulung in die Jahrgangsstufe 5 automatisch alle katholischen Kinder dem katholischen und alle evangelischen Kinder dem evangelischen Religionsunterricht zugeordnet. Bei Kindern ohne Religionszugehörigkeit sowie bei Kindern anderer christlicher Konfessionen oder anderer Religionen können die Eltern bei der Anmeldung angeben, ob ihre Kinder am Religionsunterricht teilnehmen sollen oder nicht. Werden solche Schüler/innen auf diesem Wege durch ihre Eltern vom Religionsunterricht befreit, so werden sie stattdessen der Praktischen Philosophie zugeordnet.

Katholische oder evangelische Schüler/innen können nur durch einen gesonderten Antrag der Eltern vom Religionsunterricht befreit werden, so dass sie dann alternativ ebenfalls in Praktischer Philosophie unterrichtet werden.

Sollten Sie Ihr Kind einmal vom Religionsunterricht befreien lassen wollen - ab Vollendung ihres 14. Lebensjahres können die religionsmündigen Schüler*innen dies auch selbst tun - verfassen Sie bitte eine selbst formulierte, datierte und unterschriebene Erklärung, in der Sie uns mitteilen, dass Ihr Kind ab dem jeweils folgenden Halbjahr nicht mehr am Religionsunterricht teilnehmen soll. Wenn religionsmündige Schüler*innen selbst eine solche Erklärung verfassen, müssen die Erziehungsberechtigten erklären, dass sie darüber informiert sind. Vergessen Sie in einem solchen Fall bitte nicht, die Klasse Ihres Kindes anzugeben. Wenn bisherige Schüler*innen der Praktischen Philosophie (wieder) am Religionsunterricht teilnehmen möchten, teilen Sie uns dies bitte ebenfalls schriftlich mit.

Eine Begründung für die Befreiung vom Religionsunterricht können Sie angeben, Sie müssen dies jedoch nicht tun: „Die Wahrnehmung des Befreiungsrechts (...) setzt eine religiös motivierte Gewissensentscheidung voraus, (...) ist jedoch auch ohne ausdrückliche Berufung auf Gewissensgründe gewährleistet (...) Da niemand verpflichtet ist, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren, bedarf die Befreiungserklärung keiner Begründung.“ (Kommentar zum Schulgesetz NRW, § 31, Abs. 6)

Der einzige Grund für eine Freistellung vom Religionsunterricht ist also das eigene Gewissen bzw. der eigene Glauben, ohne dass dies jedoch ausdrücklich so erklärt werden muss. Umso wichtiger ist es, darauf hinzuweisen, dass andere Gründe für eine Befreiung vom Religionsunterricht nicht der Ernsthaftigkeit dieser Gewissensentscheidung entsprechen.

Beachten Sie im Falle einer Befreiung vom oder einer Anmeldung zum Religionsunterricht bitte aus organisatorischen Gründen, dass Sie diese schriftliche Erklärung frühzeitig und in jedem Fall **vor** Ausgabe der jeweiligen Halbjahres- bzw. Schuljahreszeugnisse abgeben. Die Schüler*innen können die schriftliche Erklärung im Sekretariat oder bei dem/der Klassenlehrer*in abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Schulleiter Dr. Michael Fröhlich, OSTd